Verordnung vom 6. Januar 1901 (R. G. Bl. S. 3). Danach wird die konsularische Gerichtsbarkeit außer Übung gesetzt für diejenigen strafbaren Handlungen, deren Tatbestand einen Konkurs oder eine Zahlungseinstellung zur Voraussetzung hat, sofern der Schuldner ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist und der Schuldner oder einer der Gläubiger der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht untersteht. In diesen Strafsachen werden die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Schutzgenossen der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe ausdrücklich unterworfen.

IV. Hierher kann auch gerechnet werden der aus drei Konsularbeamten und zwei Beisitzern zusammengesetzte "besondere Gerichtshof" für Klagen gegen die marokkanische Staatsbank.

Eingesetzt durch die Algecirasakte vom 7. April 1906 (oben S. 30). Die Berufung geht an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne, das in gewissen Streitsachen schon in erster Instanz entscheidet (Eidgenöss. Gesetz-Sammlung 1908 Nr. 8).

## 4. Abschnitt.

## Die völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse.

## § 21. Begriff und Einteilung.

- I. Die völkerrechtlichen Bechtsverhältnisse kennzeichnen sich durch ein zweilaches Merkmal.
- 1. Es sind Rechtsverhältnisse zwischen Staaten, also Rechtsverhältnisse, bei denen als berechtigt und verpflichtet Staaten einander gegenüberstehen.
- a) Rechtsverhältnisse zwischen einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten sind niemals völkerrechtliche Rechtsverhältnisse. Die Sätze des sogenannten internationalen Privatrechts sind nicht Sätze des Völkerrechts, sondern Sätze des nationalen Rechts. Der Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch: "Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört" - enthält deutsches Reichsrecht, nicht aber Völkerrecht. Die Rechtsregeln aber, nach denen die einzelnen Staaten durch ihre nationale Gesetzgebung den Geltungsbereich ihrer Rechtsnormen (die Statutenkollision), sei es auf Grund besonderer Vereinbarungen, sei es nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen verbunden sind (unten § 31 I 2), sind völkerrechtlicher Natur, sie berechtigen und verpflichten daher nur den Staat selbst, nicht seine Staatsangehörigen. Erst wenn die Vereinbarung die Gestalt eines nationalen Gesetzes annimmt, entsteht aus diesem für den Staatsbürger Recht und Pflicht seinem Staat und nur diesem gegenüber.